

Pos.	Leistung	Entgelt (netto)
1.1	PSTN-Kollokationsraum	
1.1.1	Bereitstellung, Infrastruktur für physische Kollokation, je bereitgestellter Infrastruktur Standard-Kollokationsraum, bei Erstbestellung mit Infrastruktur (Dieser Preis ist von allen IC-Partnern anteilig zu zahlen)	59.237,44 €
1.1.2	Bereitstellung Standardkollokationsraum (SKR), je Raum, einmalig	4.892,98 €
1.1.3	Überlassung Standard-Kollokationsraum	
1.1.3.1	Jährliche Kaltmiete ohne gesicherte Energieversorgung und Raumluftechnik (Norderstedt)	919,01 €
1.1.3.2	Weitere Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung, jährlich	283,23 €
1.2	PSTN-Kollokationsfläche	
1.2.1	Monatliche Kaltmiete ohne Service- und Nebenkosten pro qm (Norderstedt)	6,03 €
1.2.2	Nebenkosten	
1.2.2.1	Servicekostenpauschale pro qm	0,10 €
1.2.2.2	Nebenkostenpauschale pro qm	2,33 €

- 1b. Die Entgelte für mit der Terminierung in das Festnetz der Antragstellerin zusammenhängende NGN-Infrastrukturleistungen werden für die Zusammenschaltung am Vermittlungsstellenstandort der Antragstellerin nach Maßgabe des § 35 Abs. 5 S. 1 TKG rückwirkend ab dem 01.07.2019 wie folgt genehmigt:

1.3	NGN-Kollokationsraum	
1.3.1	Überlassung Standard-Kollokationsraum	
1.3.1.1	Jährliche Kaltmiete ohne gesicherte Energieversorgung und Raumluftechnik (Norderstedt)	919,01 €
1.3.1.2	Weitere Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung, jährlich	283,23 €
1.4	NGN-Kollokationsfläche	
1.4.1	Monatliche Kaltmiete ohne Service- und Nebenkosten pro qm (Norderstedt)	6,03 €
1.4.2	Nebenkosten	

1.4.2.1	Servicekostenpauschale pro qm	0,10 €
1.4.2.2	Nebenkostenpauschale je qm	2,33 €

2. Die Genehmigung nach Ziffer 1. ist befristet bis zum 30.11.2020.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt ein öffentliches Telefonnetz an festen Standorten. Sie hat ihr Netz mit dem öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten anderer Teilnehmernetzbetreiber zusammengeschaltet und erbringt über Zusammenschaltungen diesen gegenüber Leistungen der Anrufzustellung (Terminierung) zu ihren Teilnehmern.

Mit Regulierungsverfügung Az. BK3g-16/100 vom 20.12.2016 wurden der Antragstellerin verschiedene Regulierungsverpflichtungen auferlegt, insbesondere eine Verpflichtung zur Netzzusammenschaltung zum Zwecke der Terminierung in ihrem Teilnehmernetz sowie die Verpflichtung, sich die hierfür verlangten Entgelte nach Maßgabe des § 31 TKG genehmigen zu lassen. Die Genehmigung der Entgelte für die Verbindungsleistung der Anrufzustellung erfolgt demnach abweichend von der bisherigen Praxis nach Maßgabe der in der Empfehlung der EU-Kommission vom 07.05.2009 über die Regulierung der Festnetz- und Mobilfunk-Zustellungsentgelte in der EU (2009/396/EG), veröffentlicht im ABI. EU 2009 Nr. L 124, S. 67, empfohlenen Vorgehensweise. Die Entgeltermittlung erfolgt jedoch vorrangig per Vergleichsmarktbetrachtung im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG.

Die Ermittlung der Entgelte für mit der Anrufzustellung verbundene sonstige Leistungen, insbesondere Infrastrukturleistungen, erfolgt wie bisher auf der Grundlage der auf die einzelnen Leistungen entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 32 TKG. Diese Entgeltermittlung erfolgt ebenfalls per Vergleichsmarktbetrachtung, der Effizienzbestimmung sind symmetrische Anforderungen zugrunde zu legen.

Der Antragstellerin waren zuletzt mit Beschluss BK3d-18/055 vom 28.06.2019 die Entgelte für die Anrufzustellung in das Netz der Antragstellerin sowie die Entgelte für damit im Zusammenhang stehende Infrastrukturleistungen genehmigt worden. Die Genehmigung der hier gegenständlichen Kollokationsentgelte war mit Beschluss BK3d-17/062 vom 15.12.2017 bis zum 30.06.2019 erteilt worden.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 03.05.2019 die Genehmigung dieser Entgelte ab dem 01.07.2019 beantragt. Die beantragten Entgelte für die PSTN- bzw. NGN-Kollokationsleistungen entsprechen den von der Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelten.

Sie beantragt:

1. Infrastrukturleistungen
 - 1.1 Die Entgelte für mit der Terminierung in das Festnetz der Antragstellerin zusammenhängenden PSTN-Infrastrukturleistungen (in der Variante entsprechend Physical Co-Location) werden für die Zusammenschaltung an Vermittlungsstellenstandorten der Antragstellerin – gegebenenfalls rückwirkend – ab dem 01.07.2019 wie folgt beantragt:

PSTN-Infrastrukturleistungen

Position	Leistung	Entgelt in € (netto)
1.1.1	Entgelte PSTN-Kollokationsraum <i>Vgl. Ziffer 8 der PSTN-AGB, Anlage 1</i>	
1.1.1.1	Bereitstellung	
1.1.1.1.1	Infrastruktur für physische Kollokation, je bereitgestellter Infrastruktur Standard-Kollokationsraum (Das Entgelt ist von jedem Zusammenschaltungspartner anteilig zu bezahlen)	93.252,19
1.1.1.1.2	Bereitstellung, einmalig, je PSTN-Kollokationsraum	7.168,00
1.1.1.2	Überlassung	
	Kaltmiete, jährlich, je PSTN-Kollokationsraum (Norderstedt)	1.689,67
1.1.1.3	Nebenkosten	
1.1.1.3.1	Niederspannungsversorgung (individueller Stromverbrauch), je kWh	0,2098
1.1.1.3.2	dafür Abschlag auf die Niederspannungsversorgung, jährlich	920,33
1.1.1.3.3	Raumluftechnik, je kW Abwärmungsleistung, jährlich, mindestens jedoch für 1 kW	siehe Anmerkung 1 nach Tabelle
1.1.1.3.4	weitere Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung, jährlich	353,53
1.1.2	Entgelte PSTN-Kollokationsfläche <i>Vgl. Ziffer 9 der PSTN-AGB, Anlage 1</i>	

Position	Leistung	Entgelt in € (netto)
1.1.2.1	Überlassung Kaltmiete, monatlich, je qm (Norderstedt)	13,83
1.1.2.2	Nebenkosten	
1.1.2.2.1	Servicekosten, je qm (nicht bei Outdoor-Box)	0,11
1.1.2.2.2	Nebenkostenpauschale, je qm (nicht bei Outdoor-Box)	2,95
1.1.2.2.3	Niederspannungsversorgung (individueller Stromverbrauch), je kWh	0,2098
1.1.2.2.4	Raumluftechnik, je kW Abwärmungsleistung, monatlich,	siehe An- merkung 1 nach Tabelle

Anmerkung 1: Dieses Entgelt wird - symmetrisch zum Antrag der Telekom Deutschland GmbH - aufgrund des engen Zusammenhangs mit dem Entgelt für den Kollokationsstrom am 21.09.2019 rückwirkend zum 01.07.2019 im Zusammenhang mit dem Entgeltgenehmigungsverfahren Kollokationsstrom beantragt werden.

- 1.2 Die Entgelte für mit der Terminierung in das Festnetz der Antragstellerin zusammenhängenden NGN-Infrastrukturleistungen (in der Variante entsprechend N-ICAs Customer Connect in Co-location) werden für die Zusammenschaltung an Vermittlungsstellenstandorten der Antragstellerin – gegebenenfalls rückwirkend – ab dem 01.07.2019 wie folgt beantragt:

NGN-Infrastrukturleistungen

Position	Leistung	Entgelt in € (netto)
1.2.1	Entgelte NGN-Kollokationsraum <i>vgl. Ziffer 9 der NGN-AGB, Anlage 2</i>	
1.2.1.1	Überlassung Kaltmiete, jährlich, je NGN-Kollokationsraum (Norderstedt)	1.689,67

Position	Leistung	Entgelt in € (netto)
1.2.1.2	Nebenkosten	
1.2.1.2.1	Niederspannungsversorgung (individueller Stromverbrauch), je kWh	0,2098
1.2.1.2.2	dafür Abschlag auf die Niederspannungsversorgung, jährlich	920,33
1.2.1.2.3	weitere Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverord- nung jährlich	353,53
1.2.1.2.4	Raumlufttechnik, je kW Abwärmungsleistung, jährlich, mindestens jedoch für 1 kW	siehe An- merkung 2 nach Tabelle
1.2.2	Entgelte NGN-Kollokationsfläche <i>vgl. Ziffer 10 der NGN-AGB, Anlage 2</i>	
1.2.2.1	Überlassung	
	Kaltmiete, monatlich, je qm (Norderstedt)	13,83
1.2.2.2	Nebenkosten	
1.2.2.2.1	Servicekosten, je qm	0,11
1.2.2.2.2	Nebenkostenpauschale, je qm	2,95
1.2.2.2.3	Niederspannungsversorgung (individueller Stromverbrauch), je kWh	0,2098
1.2.2.2.4	Raumlufttechnik, je kW Abwärmungsleistung, monatlich,	siehe An- merkung 2 nach Tabelle

Anmerkung 2: Dieses Entgelt wird -- symmetrisch zum Antrag der Telekom Deutschland GmbH - aufgrund des engen Zusammenhangs mit dem Entgelt für den Kollokationsstrom

am 21.09.2019 rückwirkend zum 01.07.2019 im Zusammenhang mit dem Entgeltgenehmigungsverfahren Kollokationsstrom beantragt werden.

2. Für den Fall, dass die Beschlusskammer die zuvor beantragten Entgelte für nicht genehmigungsfähig hält, werden hilfsweise als Entgelte statt der von der Telekom Deutschland GmbH beantragten Entgelte die jeweils entsprechenden der Telekom Deutschland GmbH genehmigten Entgelte beantragt.
3. Hilfsweise wird beantragt, der Antragstellerin nach dem Vergleichsmarkt- und nach dem Günstigkeitsprinzip jeweils ein höheres Entgelt zu genehmigen, falls einem anderen Teilnehmernetzbetreiber für eine vergleichbare Leistung ein höheres Entgelt genehmigt wird. Im Falle der rückwirkenden Erhöhung der genehmigten Entgelte gegenüber einem anderen Teilnehmernetzbetreiber wird ebenfalls eine Rückwirkung der Erhöhung der Entgelte der Antragstellerin beantragt.
4. Für den Fall, dass die gegenüber der Telekom Deutschland GmbH genehmigten Entgelte auf Grund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt erhöht werden, wird beantragt, dass die Beschlusskammer gegenüber der Antragstellerin nach § 38 Abs. 1 S. 1 VwVfG zusichert, dass, wenn sich die der Telekom Deutschland GmbH in den Verfahren BK3-19-007, BK3-19-008 und/oder BK3-17-038 genehmigten Entgelte aufgrund oder infolge einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung erhöhen sollten, die Beschlusskammer dies als eine nachträglich zugunsten der Antragstellerin erfolgte Änderung der Sachlage im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG behandeln und die erteilte Genehmigung – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 51 VwVfG – unter Würdigung der Ausführungen des Gerichts bzw. der Beschlusskammer anpassen wird.
5. Es wird beantragt, die Entgelte im Wege der vorläufigen Anordnung nach § 130 TKG bis zur endgültigen Entscheidung zu genehmigen.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur sowie im Amtsblatt Nr. 9/2019 vom 15.05.2019 als Mitteilung Nr. 231/2019 veröffentlicht worden.

Im Rahmen des Verfahrens haben die Beigeladenen keine Stellungnahmen abgegeben.

Dem Bundeskartellamt ist mit Schreiben vom 20.09.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Beschlussentwurf gegeben worden. Das Bundeskartellamt hat mit Schreiben vom 25.09.2019 mitgeteilt, von einer Stellungnahme abzusehen.

Die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen sind ebenfalls am 20.09.2019 über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Ausführungen unter Ziffer II. sowie auf die Akten verwiesen.

II. Gründe

Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen. Soweit die Antragstellerin darüber hinausgehende Entgelte begehrt bzw. schon eine Genehmigung erteilt wurde, ist der Antrag abzulehnen.

Die Entscheidung beruht auf § 35 Abs. 3 S. 1 TKG analog i.V.m. § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG.

Danach ist eine Genehmigung ganz oder teilweise zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG vorliegen.

1. Rechtsgrundlage

Die Entscheidung beruht hinsichtlich der beantragten Kollokationsleistungen auf § 35 Abs. 3 S. 1 TKG analog i. V. m. § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG. Diese Leistungen wurden der Genehmigung

nach Maßgabe des § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG dahin unterworfen, dass die Entgelte den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu entsprechen haben, verbunden mit der Maßgabe, dass die Entgeltermittlung vorrangig im Wege einer Vergleichsmarktbetrachtung erfolgt

siehe die Regulierungsverfügung BK3g-16/100 vom 20.12.2016, Tenor Ziffer 7.1.

Danach ist eine Genehmigung der Entgelte für die Kollokationsleistungen ganz oder teilweise zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG nach Maßgabe von § 35 Abs. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG vorliegen (siehe im Einzelnen unten Ziffer 5.2.2 und 5.3).

2. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Gemäß § 135 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz TKG konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, weil sich zum einen sämtliche Verfahrensbeteiligte damit einverstanden erklärt haben und zum anderen eine solche keinen weiteren Erkenntnisgewinn gebracht hätte und daher für die Überzeugungsbildung der Beschlusskammer nicht erforderlich war.

Gemäß § 132 Abs. 5 TKG sind die im Telekommunikationsbereich tätigen Beschlusskammern und Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes handelt, ist gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG das Bundeskartellamt über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Auf die Durchführung eines Konsultations- und Konsolidierungsverfahren auf der Grundlage § 13 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 12 TKG entsprechend bzw. nach § 15 TKG hat die Beschlusskammer verzichtet. Denn den verfahrensgegenständlichen Vorleistungsentgelten kommt keine marktprägende Wirkung zu, die es angezeigt sein ließe, dieses aufwendige Verfahren zu durchlaufen. Das regulatorische Geschehen im IC-Markt wird vielmehr von den Entgelten für die einzelnen IC-Verbindungsleistungen dominiert. Die Genehmigung dieser Entgelte wurde im Verfahren BK 3c-18/018 bzw. BK3d-18/038 für die Terminierungsleistung der Antragstellerin einem Konsultations- und Konsolidierungsverfahren unterzogen.

Diese Vorgehensweise der Beschlusskammer hinsichtlich der Durchführung des Konsolidierungsverfahrens ist auch durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) bestätigt worden. Demnach muss in Entgeltgenehmigungsverfahren ein Konsolidierungsverfahren nach Artikel 7 der Rahmenrichtlinie durchgeführt werden, wenn die Genehmigung Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten im Sinne dieser Bestimmung haben kann, das heißt, wenn die genehmigten Preise die Preise für Nutzer in den anderen Mitgliedstaaten beeinflussen können. Auswirkungen der fraglichen Maßnahme auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten sind nach den Ausführungen des Gerichts außerdem nur dann anzunehmen, wenn diese den Handel in nicht nur geringfügiger Weise unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell beeinflussen können

vgl. EuGH, Urteil C-395/14 vom 14. Januar 2016, Rz. 55.

Eine wie auch immer geartete Beeinflussung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten durch die vorliegende Entgeltgenehmigung kann aufgrund der bereits für den nationalen Markt geringen Bedeutung ausgeschlossen werden.

3. Genehmigungspflicht

Die beantragten Entgelte sind genehmigungspflichtig.

Die grundsätzliche Genehmigungspflichtigkeit ergibt sich aus der gegenüber der Antragstellerin erlassenen Regulierungsverfügung vom 20.12.2016. In der Entscheidung ist die Antragstellerin

dazu verpflichtet worden, Betreibern von öffentlichen Telefonnetzen die Zusammenschaltung mit ihrem öffentlichen Telefonnetz am Vermittlungsstellenstandort der Antragstellerin zu ermöglichen, über die Zusammenschaltung Verbindungen in ihr Netz zu terminieren und zum Zwecke dieser Zugangsgewährung zugleich auch sämtliche zusätzliche Leistungen, welche die Inanspruchnahme der Terminierungsleistung im Netz der Antragstellerin erst ermöglichen oder für diese zwingend erforderlich sind, so namentlich Netzanschlüsse sowie die dafür erforderlichen Kollokations-, Konfigurations- und Testmaßnahmen, sowie im Rahmen dessen Nachfragern bzw. deren Beauftragten jederzeit Zutritt zu diesen Einrichtungen zu gewähren. Andernfalls bestünde die Möglichkeit, über eine Verweigerung solcher Nebenleistungen die Inanspruchnahme der eigentlichen Leistung faktisch erheblich zu erschweren bzw. sogar unmöglich zu machen. Die hierfür von der Antragstellerin verlangten Entgelte unterliegen der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG und den diese konkretisierenden Bestimmungen der Regulierungsverordnung. Die Genehmigungspflicht erfasst also grundsätzlich sowohl Leistungen, die über PSTN-Zusammenschaltungen erbracht werden, als auch solche, die über IP-Zusammenschaltungen erbracht werden.

4. Genehmigungsfähigkeit

Die beantragten Entgelte sind im tenorierten Umfang genehmigungsfähig. Die Rückwirkung bemisst sich nach § 35 Abs. 5 S. 1 TKG.

Die genehmigten Entgelte erfüllen die Anforderungen von § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und § 28 TKG. Zudem liegen keine Versagungsgründe i.S.v. § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG (analog) vor.

Hinsichtlich der beantragten Entgeltpositionen 1.1.1.3.1, 1.1.1.3.2 und 1.1.2.2.3 sowie 1.2.1.2.1 und 1.2.1.2.2 muss der Antrag aber abgelehnt werden. Das entsprechende Entgelt für den Kollokationsstrom ist gegenüber der Antragstellerin mit Beschluss BK3d-18/055 vom 28.06.2019 bis zum 30.11.2019 genehmigt worden. Für den daran anschließenden Zeitraum fehlt es an einem entsprechenden Vergleichsentgelt.

4.1 Bewertung der vorgelegten Unterlagen

Die Bestimmung der der Entgeltgenehmigung zugrunde zu legenden Kosten ist in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 34 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen vorzunehmen.

Bei den Anforderungen, die an die Bestimmtheit eines Entgeltantrages zu stellen sind, ist auf die damit verfolgten Zwecke abzustellen. Gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 2 TKG sind dem Entgeltantrag eine detaillierte Leistungsbeschreibung, ein Entwurf der AGB, Angaben zur Qualität sowie Angaben dazu beizufügen, ob die antragsgegenständliche Leistung bereits Gegenstand eines geprüften Standardangebotes oder einer vertraglichen Vereinbarung ist. Sinn und Zweck dieser Unterlagen ist es, anhand der Leistungsbeschreibung zu überprüfen, ob die Leistung, ihre Bestandteile, die sich aus den AGB ergebenden Abläufe und die Qualität der Leistung die damit geltend gemachten Kosten rechtfertigen. Diese Anforderungen an die Antragsunterlagen sind Ausdruck der Leistungsbezogenheit der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung,

vgl. Säcker/Groebel, TKG, 3. Aufl., § 34 Rz. 34.

Dies gilt grundsätzlich entsprechend, wenn Entgelte nach einer anderen Vorgehensweise gem. § 31 Abs. 2 Nr. 2 TKG genehmigt werden sollen. Weil die Entgelte hier nach der Vergleichsmarktmethode zu ermitteln sind, sind Kostenunterlagen und eine detaillierte Leistungsbeschreibung zur Ermittlung der Höhe der Terminierungsentgelte nach den Vorgaben der Terminierungsempfehlung bzw. der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die sonstigen Zusammenschaltungsentgelte nicht erforderlich.

Aus den Antragsunterlagen müssen sich jedoch die Leistungen, für die Entgelte beantragt werden, eindeutig bestimmen lassen. Dies ist erforderlich, weil nur so eine hinreichend bestimmte Genehmigung erteilt werden kann. Dem Antrag sind also AGB über die verfahrensgegenständlichen Leistungen beizufügen, die ohne weitere Verhandlungen als Zusammenschaltungsvereinba-

nung abgeschlossen werden können, auch wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Verträge gem. dieser AGB abgeschlossen sind.

Die Antragstellerin ist den Anforderungen des § 34 Abs. 1 Nr. 2 TKG durch die Vorlage ihrer AGB für die beziffert beantragten Entgelte im für das Verfahren erforderlichen Grade nachgekommen, insbesondere weil die beantragten Entgelte für die Bereitstellung und Überlassung von Kollokationsraum bzw. –fläche sowie für Betriebs-, Service- und Nebenkosten pauschaliert in gleicher Höhe wie von der Telekom Deutschland GmbH beantragt werden.

4.2 Anforderungen des § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG

Gemäß § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG genehmigt die Bundesnetzagentur Entgelte abweichend von § 31 Abs. 1 TKG auf der Grundlage anderer Vorgehensweisen, sofern die Vorgehensweisen besser als die in Absatz 1 genannten Vorgehensweisen geeignet sind, die Regulierungsziele nach § 2 TKG zu erreichen.

Die unter Ziffer 1. tenorierten Entgelte entsprechen den Anforderungen des § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG.

In der Regulierungsverfügung der Antragstellerin vom 20.12.2016 ist diese andere Vorgehensweise für die Koppelungs- und Kollokationsentgelte in Ziffer 7.1 des Tenors dahingehend geregelt worden, dass diese auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 32 TKG bemessen werden, allerdings verbunden mit der Maßgabe, dass die Entgeltermittlung vorrangig im Wege einer Vergleichsmarktbetrachtung erfolgt.

Die vorrangige Anwendung der Vergleichsmarktmethode im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG erlaubt es, bestimmte im Festnetz der Telekom Deutschland GmbH geltende Koppelungs- und Kollokationsentgelte auf die Zusammenschaltungsentgelte alternativer Teilnehmernetzbetreiber wie der Antragstellerin zu übertragen. Dieses Vorgehen entspricht der langjährigen Praxis der Beschlusskammer und berücksichtigt den Umstand, dass es sich bei den entsprechenden Pauschalen um miteinander vergleichbare Leistungen handelt, die auch gleich bepreist werden sollten.

Dies steht in engem Zusammenhang mit dem in § 27 Abs. 2 S. 1 und 2 TKG niedergelegten Konsistenzgebot und dessen Vorgabe, dass die Bundesnetzagentur u.a. eine inhaltliche Abstimmung ihrer Entgeltregulierungsmaßnahmen vornimmt. Bei der Ausgestaltung der Entgeltgenehmigung, die gegenüber der Antragstellerin ergeht, soll es im Grundsatz nicht zu einer Individualbetrachtung und insbesondere nicht zu einer individuellen Kostenbetrachtung kommen. Denn im Wettbewerbsfall kann sich ein Unternehmen auch nicht mit Erfolg darauf berufen, es biete die marktüblichen Leistungen an, habe aber eine ungünstige Kostenstruktur und sei deshalb von den Nachfragern über Marktniveau zu entlohnen. Grundsätzliches Ziel der KeL-Bestimmung in den Genehmigungsverfahren zu Entgelten im Zusammenhang mit Festnetzterminierungsleistungen muss deshalb die Ermittlung und Festlegung eines einheitlichen Marktniveaus für diese Entgelte sein.

Für das Bereitstellungs- und Überlassungsentgelt für einen Kollokationsraum nebst Betriebskosten waren die entsprechenden Entgelte des Beschlusses BK3a-19/008 vom 12.07.2019 bzw. 27.09.2019, für das monatliche Überlassungsentgelt der Kollokationsfläche nebst Service- und Nebenkostenpauschale waren die entsprechenden Entgelte des Beschlusses BK3a-19/007 vom 12.07.2019 festzusetzen.

Wie schon hinsichtlich der Terminierungsentgelte und weiterer Infrastrukturentgelte (vgl. Ziffer 6. des Beschlusses BK3d-18/055 vom 28.06.2019) sichert die Beschlusskammer auch für die hier genehmigten Kollokationsentgelte nach § 38 Abs. 1 S. 1 VwVfG zu, dass, wenn sich die gegenüber der Telekom Deutschland GmbH mit Beschluss BK3a-19/007 bzw. BK3a-19/008 genehmigten Kollokationsentgelte aufgrund oder infolge einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung gegenüber allen Zugangsnachfragern erhöhen oder absenken sollten, sie dies als eine nachträglich zugunsten der Antragstellerin erfolgte Änderung der Sachlage im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG behandeln und die erteilte Genehmigung – bei Vorliegen der sonstigen Vo-

raussetzungen des § 51 VwVfG – unter Würdigung der Ausführungen des Gerichts bzw. der Beschlusskammer anpassen wird. Ob die sonstigen Voraussetzungen des § 51 VwVfG vorliegen, ist in einem transparenten Verfahren unter Beteiligung der betroffenen Unternehmen zu entscheiden.

4.3 Keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG

Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG liegen für die genehmigten Entgelte nicht vor. Anhaltspunkte für einen Verstoß der Entgelte gegen Bestimmungen des TKG oder sonstige Rechtsvorschriften sind nicht ersichtlich. Insbesondere besteht kein Versagungsgrund nach § 35 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 28 TKG. Die Entgelte sind, soweit erkennbar, nicht missbräuchlich i.S.v. § 28 Abs. 1 S. 1 TKG. Sie waren somit in der tenorierten Höhe zu genehmigen.

5. Rückwirkung

Die erteilten Genehmigungen wirken nach Maßgabe des § 35 Abs. 5 S. 1 TKG auf den 01.07.2019 zurück. Nach der vorgenannten Norm ist Bedingung für die Rückwirkung, dass ein vertraglich bereits vereinbartes Entgelt vollständig oder teilweise genehmigt wird. Sollte also eine Entgeltvereinbarung die genehmigten Entgelte unterschreiten, wird das Entgelt für den Rückwirkungszeitraum entsprechend gekappt; ansonsten bleibt es unberührt.

6. Befristung

Die unter Ziffer 2. des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung der durch diesen Beschluss erteilten Entgeltgenehmigungen erfolgt auf Grundlage von § 35 Abs. 4 TKG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Bei der Festlegung des Zeitraums für die Befristung der Genehmigungen, bei der die Beschlusskammer nicht an den Antrag der Antragstellerin gebunden ist, hat sich die Beschlusskammer von der Überlegung leiten lassen, dass für einen mittelfristig überschaubaren Zeitraum sowohl für die Antragstellerin als auch für die Wettbewerber ökonomische Planungssicherheit bestehen muss. Wegen der Ermittlung der Entgelte anhand einer Vergleichsmarktbetrachtung zu den im Verfahren BK3a-19/007 (betreffend die Kollokationsleistungen) genehmigten Entgelten wurde die hier festzulegende Genehmigungsfrist an diejenige in diesen Verfahren angepasst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Bonn, den 27.09.2019

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Wilmsmann

Wieners

Schölzel